

Antrag auf Änderung der Wasserversorgung (Gewerbe)

bitte einreichen bei:

Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6
07545 Gera

Bearbeiter:	Kundendienst
Telefon:	0365 4870-0
Fax:	0365 4870-955
E-Mail:	info@zvme.de

Kontaktdaten des Antragstellers

Kundennummer:

Firma

Vorname Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Bezeichnung des Grundstückes

PLZ Ort:

Straße Hausnummer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (Wasserbenutzungssatzung - WBS) und der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS).

Änderung des Grundstücksanschlusses nach Lage, Querschnitt, Material

Änderung/Erweiterung der Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitung)

Änderung der Dimension des Wasserzählers (Erweiterung/Reduzierung)

(Der Antragsteller verpflichtet sich mit Unterschrift zur Kostenübernahme entsprechend § 16 Abs. 3 WBS.)

Grundstückseigentümer (entsprechend den vollständigen Eintragungen im Grundbuch)

Firma

Vorname Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zur Bemessung der Anschlussleitung und des Wasserzählers

1. Spitzenvolumenstrom l/s
2. Dauerverbrauch (Nur bei einer Entnahme von > 15 min.) l/s
3. max. Wasserbedarf (Summe aus 1. und 2.) l/s
4. Feuerlöschanlage des Objektes
max. Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (unbedingt angeben) l/s

Bei Löschwasserbedarf als Objektschutz ist als Anlage beizufügen:

Brandschutzaufgabe der Bauordnungsbehörde/Brandschutzbehörde sowie ein Satz Pläne zusätzlich. Aus diesen muss ersichtlich sein: Lage des Grundstückes, Leitungsführung, Art, Anzahl und Lage der Hydranten, Absperrvorrichtungen und sonstige Entnahmestellen. Für Sprinkleranlagen und Druckerhöhungsanlagen sind zusätzlich Unterlagen des Herstellers einzureichen. Der vorstehend genannte maximale Löschwasserbedarf bezieht sich nur auf die benötigte grundstücks- und objektbezogene Löschwassermenge und stellt **keinen** Grundsatz aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dar.

5. **max. Gesamtbedarf** l/s

Der vorstehend genannte maximale Gesamtbedarf ist als höchstmögliche Bezugsgröße für die Bemessung des Wasserzählers und der Grundstücksanschlussleitung unbedingt zu benennen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Grundbucheintragung (Bitte beachten Sie, dass die Aufassungsvormerkung kein Eigentumsnachweis ist. Nutzen Sie dafür unserer Formular: Bekanntgabe Besitz-/Eigentümerwechsel und Vollmacht für Verwaltungsverfahren und Zahlungsverkehr)
- Lageplan M 1 : 1000 (Grundstück grün umrandet)
- Anordnung der geplanten Bebauung im Grundstück mit Maßangabe und Kennzeichnung des Hausanschlussraumes, mit dem Vorschlag zum Standort des Wasserzählers, unter **Beachtung der nachfolgenden Hinweise**.
- Gebäudegrundriss und Gebäudequerschnitt M 1 : 100
- Anzahl der Obergeschosse bitte eintragen
- Grundstücksgröße m²
- Angabe zur Geländehöhe (Sohle Keller / Bodenplatte) m über NHN (Normalhöhennull)

Die Übertragung von Bauplänen kann alternativ auch per Mail in den Formaten DXF / DWG / SHP erfolgen. Die Bearbeitung des Antrages ist nur bei Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen möglich!

Besonderheiten

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass nach § 14 Abs. 4 WBS das Wasser lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert wird. Die Überleitung von Wasser auf ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME). Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass nach § 5 Abs. 2 WBS auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4 WBS) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken ist (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Voraussetzung für alle anderen Nutzungsarten ist die Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 6 WBS.

Hinweise

Entsprechend § 8 Abs. 2 WBS bestimmt der ZVME die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sollen bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses von den Bestimmungen des ZVME abweichende Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt oder soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert oder ein weiterer hergestellt werden, so kann der ZVME verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die Anschlussleitung wird geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt. Der Aufstellort des Wasserzählers im Hausanschlussraum ist unmittelbar nach der Mauerdurchführung der Gebäudefront zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des ZVME vorzusehen. Der Standort des Wasserzählers muss frostsicher, sauber und stets zugänglich sein. Sollte der Anschluss innerhalb des Grundstückes unverhältnismäßig lang sein, das Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen, in der sich eine Wasserversorgungsanlage des ZVME befindet (Hinterliegergrundstück), das Grundstück unbebaut bzw. keine frostsichere Unterbringung des Wasserzählers möglich sein oder sollten besondere Erschwernisse bei der Realisierung der Anschlussarbeiten vorliegen, dann ist durch den Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten ein Wasserzählerschacht zu errichten. Die Bedingungen dazu werden in der technischen Anschlussgenehmigung fixiert.

Bearbeitungsgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal die Bearbeitung von Anträgen gebührenpflichtig ist.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Unterschriftsleistung in Vertretung, ist eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizulegen!